Richtlinien der Stadt Wertheim

zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel)

vom 27. April 2015

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. -sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. Diese Einzelhandelsbetriebe mit "zentrenrelevanten Sortimenten" fördert die Stadt Wertheim gezielt mit dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. April 2015 beschlossenen kommunalen "Förderprogramm Einzelhandel".

Mit dem "Förderprogramm Einzelhandel" soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktives Einkaufszentrum geleistet werden. Die Neueröffnung/ Neuansiedlung und auch die Fortführung von Einzelhandelsbetrieben (Bestandssicherung) in der Innenstadt werden durch das Förderprogramm unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Wertheim bei. Ferner ist die Förderung auch auf die Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Einzelhandel ausgerichtet.

1. Förderziele

Ziel des "Förderprogramms Einzelhandel" ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie die Bestandssicherung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Innenstadt zu schaffen
- die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wertheim nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an zentrenrelevanten Sortimenten dauerhaft sicherzustellen
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden
- einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten
- Existenzgründungen im Einzelhandel zu fördern sowie vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die Neueröffnung bzw.
Neuansiedlung sowie die Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen

Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den "zentrenrelevanten Sortimenten" innerhalb des Fördergebietes.

- 2.2 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe innerhalb des Fördergebietes, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf den Handel mit "zentrenrelevanten Sortimenten" gerichtet ist, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn deren Neueröffnung oder Fortführung eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt.
- 2.3 Betriebe des Gaststättengewerbes, der Hotellerie und sonstige Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach Ziffer 2., die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des "Förderprogramms Einzelhandel" entsprechend beigefügtem Abgrenzungsplan vom 27.04.2015 befinden bzw. ansiedeln.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind **natürliche oder juristische Personen**, die einen Betrieb nach Ziffer 2. innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen **Mietvertrag über Gewerbeflächen** für einen **Zeitraum von mindestens 3 Jahren** abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren abgeschlossen.

5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes nach Ziffer 2.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt pauschal, ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten,
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 75 m²: 900 Euro/Jahr
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 75 m²: 1.200 Euro/Jahr
- 5.3 Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von **3 Jahren** ab Neueröffnung oder Fortführung des Betriebes gewährt (Förderzeitraum).

6. Verfahren

- 6.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem anliegenden Antragsformular an die Stadtverwaltung Wertheim, Referat Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, E-Mail: wirtschaftsfoerderung@wertheim.de, zu richten.
- 6.2 Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen/Fotokopien als Anlage erforderlich:
 - aussagekräftiger Geschäftsplan
 - maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
 - Mietvertrag
 - bisheriger Mietvertrag (bei Fortführung eines bestehenden Betriebes)
 - Antrag auf Mitgliedschaft beim Verein Stadtmarketing Wertheim e.V.
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Wertheim
- 6.3 Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums (sowohl bei Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Fortführung eines bestehenden Betriebes) einzureichen.
- 6.4 Die Förderung wird jährlich als Jahresbetrag bargeldlos an den Antragsteller/
 Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Der Förderbetrag für das erste Betriebsjahr wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung oder Fortführung des Betriebes ausgezahlt. Die weiteren Jahresförderbeträge werden jeweils nach Ablauf des zweiten bzw. des dritten Betriebsjahres ausgezahlt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/
 Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Wertheim.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 7.3 Die Stadtverwaltung Wertheim entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 7.4 Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Wertheim zur Verfügung stehen.
- 7.5 Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes während des Förderzeitraums (Ziffer 5.3) eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Stadtverwaltung Wertheim behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurückzufordern.

- 7.6 Für jeden Einzelhandelsbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb wird grundsätzlich nur einmal (für eine Neuansiedlung oder eine Fortführung) eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbetriebes durch Umzug an einen neuen Standort verbunden mit einer deutlichen Ausweitung der Verkaufsfläche und/oder des angebotenen Sortiments ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.
- 7.7 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller/Zuwendungsempfänger spätestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Neueröffnung bzw. der Fortführung des Betriebes für diesen die ordentliche Mitgliedschaft im Verein Stadtmarketing Wertheim e.V. schriftlich beantragt hat und diese während des Förderzeitraums aufrechterhält.
- 7.8 Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Wertheim ordnungsgemäß angemeldet wurde.

8. Begriffsdefinitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- 8.1 "Neueröffnung bzw. Neuansiedlung" ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes im Fördergebiet durch den Antragsteller/Zuwendungsempfänger.
- 8.2 "Fortführung" ist die Verlängerung eines Mietvertrages nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraums für einen am Standort im Fördergebiet bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb
 - durch den bisherigen Betreiber/Mieter oder
 - durch einen neuen Betreiber/Mieter.

Unter der "Fortführung" nach Satz 1 ist auch der Umzug eines bereits bestehenden Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes innerhalb des Fördergebietes zu verstehen.

- 8.3 "Verkaufsfläche" ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Freiverkaufsflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche i.S.d. Richtlinien.
- 8.4 Zu den "Zentrenrelevanten Sortimenten" der Stadt Wertheim zählen die nachfolgend aufgeführten Sortimente:

a) Zentrenrelevante Sortimente

- Bücher, Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf
- Spielwaren, Baby-/Kinderartikel, Bastelartikel
- Oberbekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren, Accessoires, Orthopädie-/Sanitätswaren
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe)
- Telekommunikationsbedarf, Fotobedarf, Ton-/Bildträger, Musikalien
- Haushaltswaren, Geschenkartikel/Souvenirs
- Kunstgewerbe, Antiquitäten
- Optik/Hörgeräte, Uhren/Schmuck

b) Nahversorgungs- oder zentrenrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Getränke, Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Reformwaren
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Haushaltswaren
- Pharmazie-/Apothekerwaren
- Schnittblumen
- Zeitschriften, Briefmarken

9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- 9.2 Die Neuansiedlung bzw. Neueröffnung von Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen Gewerbebetrieben mit Mietbeginn in der Zeit vom 1. März 2015 bis zum Inkrafttreten der Förderrichtlinie werden bereits nach diesen Richtlinien gefördert.

Wertheim, den 27. April 2015

Stefan Mikulicz Oberbürgermeister

Anlagen:

- Plan Geltungsbereich "Richtlinien der Stadt Wertheim zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) als räumliche Abgrenzung des Fördergebietes (Ziffer 3.)
- Antragsformular (Ziffer 6.2)